

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth		
Ggf. Standort	Wilhelmshaven		
Studiengang	<i>Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	03.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Daten zur Akkreditierung	24
5 Glossar	25
Anhang	26
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	26
§ 4 Studiengangsprofile	26
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	27
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	27
§ 7 Modularisierung	29
§ 8 Leistungspunktesystem	29
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	31

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	31
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	31
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	32
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	33
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	33
§ 12 Abs. 1 Satz 4	33
§ 12 Abs. 2	33
§ 12 Abs. 3	34
§ 12 Abs. 4	34
§ 12 Abs. 5	34
§ 12 Abs. 6	34
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	35
§ 13 Abs. 1	35
§ 13 Abs. 2	35
§ 13 Abs. 3	35
§ 14 Studienerfolg	35
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 20 Hochschulische Kooperationen	37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem Studiengang Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting handelt es sich um einen betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang mit dem Kompetenzfokus auf Steuern, Digitale Wirtschaft, Consulting, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht. Der Studiengang berücksichtigt zwei innovative Trends, den Wandel durch Digitalisierung in nahezu allen Unternehmen und Branchen sowie den steigenden Bedarf steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beratungen sowohl im Unternehmen selbst als auch extern als eigenständige Dienstleistung.

Die Studierenden sollen sukzessive in die Lage versetzt werden, sich wissenschaftlich mit betriebswirtschaftlichen Problemstellungen auseinanderzusetzen und fundierte Hinweise zur Fortentwicklung des Rechnungswesens, zu steuerlichen und wirtschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Auf betriebswirtschaftlichen Grundlagen aufbauend erfolgt im Rahmen einer integrativ angelegten Kompetenzvermittlung die Entwicklung einer interdisziplinären Perspektivbildung und eines ganzheitlichen Verständnisses. Als ein wichtiges Schlüsselement dient hierbei die Vermittlung eines ausgeprägten Basisverständnisses für relevante Veränderungen durch den digitalen Wandel, digitale Geschäftsmodelle und digitale Prozesse sowohl aus einer unternehmensinternen Perspektive als auch aus einer externen Beratungssicht.

*Das Studienangebot richtet sich an Studienbewerber*innen, die sich unter Berücksichtigung der digitalen Transformation in einer unternehmerischen, steuer- und wirtschaftsrechtlichen Interessendimension bewegen.*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden sind insgesamt davon überzeugt, dass Konzeption und Umsetzung des Studienganges auf Erfahrungen mit bisherigen Studiengängen der Hochschule und Bedarfe der Region zurückgreifen, sodass das vorliegende Studiengangskonzept positiv zu bewerten ist. Der Studiengang fügt sich in das Angebot des Fachbereichs Wirtschaft ein und Synergien mit anderen Studiengängen werden sinnvoll genutzt – so z. B. die Möglichkeit einzelne Module bei Interesse in Englisch zu absolvieren. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität wird positiv bewertet. Durch die Verzahnung von theoretischen Inhalten mit Anwendungsbezug und das Praxissemester werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachtenden praxisorientiert auf das spätere Berufsleben vorbereitet. Die Jade Hochschule präsentiert sich familienfreundlich und die umfassenden Unterstützungsangebote zur Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs konnten die Gutachtenden davon überzeugen, dass dies ein Aspekt ist, welcher in der Hochschule besondere Beachtung findet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Bachelorstudiengang Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting ist als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern (3,5 Jahren) konzipiert (vgl. § 2 Abs. 1 Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth² (im Folgenden BPO-B)). Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil mit spezifischen Inhalten in den Bereichen digitale Wirtschaft, Steuern, Rechnungslegung, Consulting und Wirtschaftsrecht aus (vgl. Anlage 1 BPO-B). Damit stellt der Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss dar. Die Vorgaben des § 3 Nds. StudAkkVO sind entsprechend erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Abs. 1 & 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen (vgl. § 7 BPO-B). „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“ (§ 18 Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (im Folgenden: BPO-A)).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=link&query=HSchulQSAkrV+ND+Eingangformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

² Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben (vgl. § 1 BPO-B). Dieser entspricht auf Grund der wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung des Studienganges den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO. Ein weiterer Grad wird nicht vergeben.

„Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt“ (§ 21 BPO-A). Ein entsprechendes Musterdokument in deutscher und englischer Sprache wurde vorgelegt. Diese verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018) des Diploma Supplements³.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut, wobei die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Themenbereiche Steuer- und Unternehmensrecht sind dabei themenbezogen in jeweils zwei Module geteilt. So können alle Module innerhalb eines Semesters absolviert werden (vgl. Anlage 1 BPO-B).

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Des Weiteren sind den Modulen Modulverantwortliche zugeordnet (vgl. Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Steuern, Digitale Wirtschaft, Consulting (im

³ <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>

Folgenden: MK)). Die Angaben zu Prüfungsart und -dauer sind sowohl im MK als auch in Anlage 2 BPO-B dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen sind ECTS-Leistungspunkte in Abhängigkeit des zu absolvierenden Arbeitsaufwandes zugeordnet. Dabei werden jedem Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (vgl. Anlage 1 BPO-B). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Workload von 30 Stunden (vgl. § 2 Abs. 1 BPO-B). „Module werden mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen“ (§ 6 Abs. 2 BPO-A).

Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 1 BPO-B). Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit inklusive Kolloquium beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen (vgl. § 7 Abs. 2, Anlage 2 BPO-B).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 15 BPO-A formuliert Vorgaben für die Anerkennung hochschulischer Leistungen und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Entsprechende Regelungen der Beweislastumkehr sind vorhanden (vgl. Abs. 2 & 3 ebd.). „Über den Antrag ist in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden“ (Abs. 7 ebd.). Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist auf 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt und erfolgt durch Gleichwertigkeitsprüfung von Inhalt und Niveau der Kompetenzen (vgl. Abs. 4 ebd.). Das zusätzlich vorgelegte Dokument „Anerkennungs-/Anrechnungsverfahren von hochschulischen Studienzeiten, Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen im Fachbereich Wirtschaft“ legt zudem die Begründungspflicht der Ablehnung dar. Das Verfahren ist hier transparent beschrieben. Einzig das Widerspruchsrecht ist hier nicht verankert und wird von der Agentur empfohlen. Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV, welcher das

Vorhandensein von Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen vorsieht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 9 Nds. StudAkkVO vor. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Joint Degree-Programm handelt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Vor-Ort-Gespräche standen neben der Ausgestaltung des Curriculums insbesondere der Einbezug aktueller Thematiken und die Bedeutung englischer Sprachkompetenzen. Im Anschluss an die vor Ort geführten Gespräche erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung von Empfehlungen der Gutachtenden. Auf Grundlage dieser Punkte erfolgten Anpassungen in der Studiengangsdokumentation. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Dokumentation des Studienganges vom 22.02.2023

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 in folgender Form beschrieben:

„Der Studiengang „Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting“ ist wissenschaftlich breit qualifizierend und bildet entsprechend der zukünftigen Qualifikationsbedarfe akademisch ausgebildeter Fach- und angehender Führungskräfte mit Ausrichtung auf das zahlen- und faktenbasierte Management berufsbefähigend aus.

Die Absolvent_innen des Studiengangs haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der betriebswirtschaftlichen Grundlagen als auch der digitalen Wirtschaft erworben und verfügen über ein kritisches Verständnis von steuerrechtlichen, juristischen, rechnungslegungs- und beratungsspezifischen sowie technologischen Grundlagen und Methoden. Sie haben eine interdisziplinäre Perspektivbildung und ein ganzheitliches Verständnis in ihrem Studienfach aufgebaut und sind in der Lage, sich wissenschaftlich mit Problemstellungen auseinanderzusetzen und fundierte Hinweise zur Fortentwicklung des Rechnungswesens, zu steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und zu betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu geben. Hierfür haben sie ein ausgeprägtes Basisverständnis für relevante Veränderungen durch den digitalen Wandel, digitale Geschäftsmodelle und digitale Prozesse sowohl aus einer unternehmensinternen Perspektive als auch aus einer externen Beratungssicht entwickelt.

Die Absolvent_innen des Studiengangs haben breite Praxiserfahrungen gesammelt und eine geschärfte Transferkompetenz entwickelt und können Medien, Technologien, Informationen und Daten strategisch und operativ effektiv einsetzen. Zugleich haben sie Kompetenzen entwickelt, die sie befähigen, relevante Studieninhalte zu bewerten und zu interpretieren, um daraus

wirtschaftlich fundierte Urteile unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnisse abzuleiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie sind in der Lage, dialog- und konsensfähig zu agieren sowie Resilienz in komplexen Situationen auszubilden, in denen Flexibilität, Ambiguitätstoleranz und Selbstverantwortung gefordert sind.“

Für die einzelnen Module sind modulspezifische Qualifikationsziele formuliert (vgl. MK). Auf der Studiengangswesite⁴ werden zudem mögliche Berufsfelder benannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort diskutierten die Gutachtenden die Bedeutung des Themenfeldes der Digitalisierung für den Studiengang. Die Qualifikationsziele sind nicht nur klar formuliert, sondern berücksichtigen auch die einzelnen Thematiken des Studienganges in angemessener Weise. Sie tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent_innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität finden insbesondere in der praxisnahen Ausrichtung des Studienganges sowie dem integrierten Praxissemester Berücksichtigung. Die Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau und vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen sowie eine berufsfeldbezogene und breite wissenschaftliche Qualifizierung.

Die Gutachtenden begrüßen die Tatsache, dass die Qualifikationsziele nicht nur im Diploma Supplement, sondern auch auf der Studiengangswesite abgebildet werden. Dies stellt die Transparenz gegenüber Studieninteressierten, Studierenden und potenziellen Arbeitgebern sicher.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁴ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/wirtschaft/studiengaenge/steuern-digitale-wirtschaft-und-consulting/>, Stand:24.03.2023

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studienganges berücksichtigt, dass der Zugang zum Studium ohne Vorkenntnisse möglich ist. In den ersten drei Semestern werden daher allgemeine Grundlagen vermittelt. Die fünf Bereiche digitale Wirtschaft, Steuern, Rechnungslegung, Consulting und Wirtschaftsrecht werden dabei zu gleichen Teilen berücksichtigt und um sonstige betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen ergänzt. Das vierte Semester widmet sich, unter Berücksichtigung der in den ersten Semestern erlangten Grundlagen, vollständig der Erlangung praktischer Kenntnisse im Rahmen des Praxissemesters. Das fünfte und sechste Semester bauen auf die erlangten praktischen Fähigkeiten auf und sind mit Modulen ausgestaltet, welche die fünf Bereiche vertiefen. Daneben sind in diesem Studienabschnitt vier Wahlpflichtmodule sowie im siebten Semester ein praxisbezogenes Projekt zu absolvieren. Die Bachelorarbeit bildet im siebten Semester den Abschluss des Studiums (vgl. Anlage 1 BPO-B). Die Lehrveranstaltungen werden unter Nutzung der Lehr- und Lernformen Vorlesung, seminaristische Lehrveranstaltung mit Übungen oder Übungsfällen, IT-gestützte Übung, Fallstudien und -bearbeitung, Rollenspiele, Gruppenarbeiten, Interaktive Lehrgespräche und Referate durchgeführt. Zudem wird das Selbststudium berücksichtigt und Methoden wie Inverted Classroom, Problembasiertes Lernen oder Gastvorträge kommen zum Einsatz (vgl. MK).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden empfahlen im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung die methodische Gestaltung des Studienganges nachzuschärfen, um die Digitalisierung in stärkerer Abgrenzung zur Wirtschaftsinformatik und mit mehr Anwendungsbezug zu aktuellen Thematiken im Studiengang zu verankern. Dies erfolgte im Rahmen der Anpassungen, sodass nun ein Curriculum vorliegt, welches sowohl die aktuellen, relevanten Thematiken der nicht spezifisch technischen Digitalisierung sowie auch die Eingangsqualifikation angemessen berücksichtigt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Es erfolgt eine zielgerichtete fachbezogene Wissensvermittlung und die Möglichkeit für individuelle Vertiefungen des Wissens und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind durch Wahlpflichtmodule gegeben. Durch die Integration des Praxissemesters können Studierende spezifische Anwendungsbezüge herstellen und in die letzten Studiensemester einbringen. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Auch die Lehr- und Lernformen sind dem vorgesehenen Kompetenzerwerb zuträglich und beziehen die Studierenden durch interaktive Formate aktiv in die Gestaltung der eigenen Lehr- und Lernprozesse

ein. Der gelebte Anwendungsbezug an der Hochschule wurde im Gespräch vor Ort von den Studierenden gelobt. Diese wertschätzen auch die Arbeit in kleinen Gruppen sowie die gute Ansprechbarkeit der Lehrenden und die damit einhergehenden kurzen Kommunikationswege an der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Module des Studiengangs sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren und es sind hochschulweite Regelungen für Anerkennungen und Anrechnungen vorhanden (vgl. Abschnitt 1.5 & 1.7). Es sind über 90 Kooperationen mit Partnerhochschulen in Europa und weltweit vorhanden. Die Beratung zu Auslandsaufenthalten erfolgt zentral durch das International Office. Zudem werden Veranstaltungen zur Information von Studierenden und für den Erfahrungsaustausch angeboten, z. B. internationale Länder-Abende, Exkursionen oder Workshops. Die Vertreter_innen der Hochschule gaben an, dass sie studentische Mobilität unterstützen und bei Mobilitätswünschen stets als Ansprechperson bereitstehen. Zudem steht im Fachbereich ein_e Mitarbeiter_in für die Beratung und Vorbereitung eines Auslandsstudiums oder -praktikums zur Verfügung (vgl. Selbstbericht, S. 20). Zur Förderung der englischen Sprachkenntnisse können einzelne Module im Studienverlauf nach Wahl in englischer Sprache absolviert werden. Dies erfolgt durch den Besuch der äquivalenten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges International Business Studies (vgl. Modulübersicht englischsprachige Veranstaltungen Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn ein Auslandsstudium nicht explizit vorgesehen ist, sind nach Meinung der Gutachtenden die Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes ohne Zeitverlust gegeben. Dazu tragen Regelungen für Anerkennungen und Anrechnungen sowie die strukturelle, modulare Gestaltung des Studiengangs bei. Die Gutachtenden empfahlen im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung, den Studierenden mehr Möglichkeiten zum Erwerb englischer Sprachkompetenzen zu geben, um sie besser auf eine mögliche Mobilität vorzubereiten und damit auch Möglichkeiten für den Einsatz auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Diese Empfehlung wurde direkt umgesetzt und eine Modulübersicht möglicher englischsprachiger Veranstaltungen im Studiengang Steuern, Digitale Wirtschaft und Consulting vorgelegt. Die Gutachtenden freuen sich über diese Umsetzung und unterstützen die geschaffene Möglichkeit die Integration englischer Sprachkompetenzen in das Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengangsdokumentation sind Tabellen beigefügt, welche die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten sowie wegfallende und neu hinzukommende Stellen im Fachbereich Wirtschaft abbilden. Lehrbeauftragte sind zwar im Fachbereich tätig, demnach im Studiengang aber nicht involviert. Es stehen 16 Professor*innen mit einem Gesamtumfang von 66 Semesterwochenstunden (SWS) und vier wissenschaftliche Mitarbeitende mit insgesamt 14 SWS zur Verfügung. Zwei der Professuren sind derzeit ausgeschrieben. Im anstehenden Zeitraum der Akkreditierung stehen drei wegfallende Professuren sechs hinzukommenden Professuren gegenüber. Die Details zur Qualifikation der Lehrenden sind den vorgelegten Kurz-Vitae zu entnehmen.

Das Verfahren zur Berufung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsisches Hochschulgesetzes (NHG) ist in der Berufsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth festgehalten. Das Zentrum für Weiterbildung bietet zentralisiert Angebote für die Personalentwicklung der Lehrenden an. Dazu gehören bspw. didaktische Angebote wie das Neuberufenenprogramm in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (kh:n) in Braunschweig sowie das hochschuleigene Qualitätsforum Hochschullehre⁵. Zudem informiert die Abteilung Personalplanung und -entwicklung über Sprachkurse oder Moodle-Schulungen sowie auch Angebote des betrieblichen Gesundheitsmanagements usw.⁶.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegten Kurz-Vitae sowie die Listen der Lehrenden zeigen, dass der Studiengang durch sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht geeignetes Personal umgesetzt wird. Die Gutachtenden sind erfreut, dass der zu akkreditierende Studiengang vollständig durch hauptamtlich tätige Professor_innen und wissenschaftliche Mitarbeitende durchgeführt wird. Es werden zudem verbindliche und transparente Verfahren zur Berufung von Professor*innen angewendet. Die Hochschule hält geeignete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die verschiedenen Personalgruppen bereit. Für die didaktische Weiterbildung erhalten neue sowie langjährige Lehrende Zugang zu den durch das Land Niedersachsen bereitgestellten Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Gutachten begrüßen die Nutzung dieser Möglichkeiten insbesondere für Neuberufene.

⁵ <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/interne-weiterbildung/>, Stand: 24.03.2023

⁶ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/verwaltung/dezernat-3-innerer-service-und-betriebliche-gesundheit/abt-32-personalplanung-und-entwicklung-bem-bgm/weiterbildung-der-beschaefigten/weiterbildungsmoeglichkeiten-in-der-corona-phase/>, Stand: 24.03.2023

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht wird die zur Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehende Ausstattung beschrieben. Dazu gehören die räumliche Ausstattung, das Hochschulrechenzentrum inklusive der zur Verfügung stehenden IT-Ressourcen sowie die Hochschulbibliothek. Das Hochschulrechenzentrum stellt als zentrale Einrichtung die IT-Dienstleistungen bereit. Für die Bereitstellung eines hochschulweiten Internetzugangs wird „eduroam“ genutzt. Des Weiteren stehen Druck-, Scan- und Kopiergeräte zur Verfügung. Software und Dienste der sogenannten „Collaboration Cloud“ für gemeinschaftliches Arbeiten werden standortunabhängig bereitgestellt.

„Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek (ca. 130.000 Bände, ca. 370 lfd. Printzeitschriften) ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Studienorte. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken und ist campusweit kostenfrei verfügbar. Als Teaching Library wird Studierenden, Lehrenden und Forschenden ein vielfältiges, Kursangebot zur Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen geboten. Die Bibliothek am Studienort Wilhelmshaven ist von montags bis freitags täglich geöffnet. Über die Abteilung Zentrale Digitale Services (ZDS) der Hochschulbibliothek wird ein vielfältiges, aktuelles hybrides Quellen- und Serviceangebot generiert, das den sich im Kontext der Digitalisierung kontinuierlich verändernden Lehr-, Lern-, Forschungs- und Publikationsprozessen Rechnung trägt. Für die Ausgestaltung bietet die Hochschule ein vielfältiges Angebot an Werkzeugen und Handlungshilfen, auf das die Lehrenden über einen Schnellzugriff auf der Hochschul-Website direkt zugreifen können“ (Selbstbericht, S. 21 - 22).

Im Rahmen der vor Ort durchgeführten Begutachtung konnten die Gutachtenden einen Eindruck vom Campus in Wilhelmshaven und den dortigen Räumlichkeiten sowie der Sachausstattung erhalten. Besichtigt wurden vor Ort u. a. Vorlesungsräume sowie studentische und PC-Arbeitsplätze. Auf dem Campus befinden sich neben einer großen Aula auch Servicestellen (Immatrikulationsamt, zentrale Studienberatung, International Office etc.) sowie eine Cafeteria und die Mensa, die Bibliothek, das Asta-Büro und das Rechenzentrum⁷.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/studienorte/#c42750>, Stand: 24.03.2023

Die Gutachtenden erachten die Ressourcenausstattung als angemessen um den Studiengang umzusetzen. Die während der Begutachtung vor Ort vorgefundene Raum- und Sachausstattung erschienen den Gutachtenden modern und umfassend. Die Ausstattung vermittelte nicht nur einen zweckorientierten Charakter, sondern ist durch eine familiäre Campusatmosphäre gekennzeichnet, welche auch Einrichtungen für studentisches Leben bereitstellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen sind als Klausur, Hausarbeit, Referat, Test am Rechner, Arbeitsmappe, Kursarbeit, Projektbericht oder berufspraktische Übung ausgewiesen. Das Praxissemester schließt mit einem Praxisbericht und Referat ab, welche als unbenotete Studienleistungen zu absolvieren sind. Wo für Module mehrere mögliche Prüfungsformen vorgesehen sind, ist jeweils eine präferierte Prüfungsleistung definiert (vgl. Anlage 2 BPO-B). Die Lehrenden entscheiden mit Beginn der Veranstaltungen des Semesters über die Prüfungsart und geben sie den Studierenden bekannt (vgl. Selbstbericht, S. 22).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungsarten in der Prüfungsordnung transparenten abgebildet und modulbezogen sind. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde die Kompetenzorientierung der Prüfungen diskutiert, da eine hohe Klausurlast festgestellt wurde. Die Gutachtenden empfahlen daher die Prüfungsdiversität insbesondere für die Module, welche der Digitalisierung zugeordnet sind, zu erhöhen. Im Rahmen der Überarbeitung wurden den Modulen weitere Prüfungsformen hinzugefügt. Nach Meinung der Gutachtenden zeigen die Prüfungsformen nun eine hinreichende Prüfungsdiversität.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Module Wirtschaftsmathematik im ersten Semester ist eine Prüfungsvorleistung in Form einer Hausarbeit vorgesehen. Ansonsten schließt jedes Modul mit nur einer Prüfung ab. Die Klausurtermine, welche am Ende des Vorlesungszeitraums durchgeführt werden, werden am Anfang des Semesters bekanntgegeben und überschneidungsfrei geplant. Zudem können

Wiederholungsprüfungen des Sommersemesters auch zu Beginn des Wintersemesters absolviert werden (vgl. Selbstbericht, S. 22). Die Vorlesungen und Tutorien finden nach Auskunft der Studierenden i. d. R. mehrmals wöchentlich statt, wodurch der eigene Veranstaltungsplan überschneidungsfrei geplant und auch flexibel andere Veranstaltungen besucht werden können. Alle Lehrveranstaltungsmodule haben einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Der Arbeitsaufwand wird im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Frage „*Wie viele Stunden verwenden Sie durchschnittlich pro Woche für die Vor- und Nachbereitung des Stoffes/der Übungen (inkl. Prüfungsvorbereitungen)?*“ erhoben (Muster Studentische Lehrveranstaltungsbewertung). Seit der Befragung im Wintersemester 2022/23 wird ein neuer Fragebogen verwendet, in welchem die Arbeitsbelastung durch die Frage „*Wie viele Stunden pro Woche verwenden Sie durchschnittlich zusätzlich zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung für Vor- und Nachbereitungen?*“ erhoben wird. Die Befragung ist bis zum Ende des Wintersemesters geöffnet. Die Erhebung wird papierbasiert oder online durchgeführt⁸.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die verbindliche Planung der Prüfungen und das mehrmalige Angebot der Lehrveranstaltungen werden nach Ansicht der Gutachtenden ein verlässlicher und überschneidungsfreier Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Die regelmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation, welche die Erfassung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes beinhaltet, kann ein angemessener Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastung validiert werden. Strukturell ist im Studiengang ein angemessener Arbeitsaufwand sowie eine adäquate Prüfungsdichte vorgesehen, sodass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es liegt kein besonderer Profilanpruch vor.

⁸ <https://www.jade-hs.de/studium/evaluation-und-projekte/evaluation/lehrevaluation/>, Stand: 24.03.2023

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule hat Kurz-Vitae vorgelegt, aus welchen die Forschungs- und Publikations-tätigkeiten der letzten fünf Jahre sowie Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen und berufliche Tätigkeiten hervorgehen. Es besteht ein Netzwerk mit regional, national und international tätigen Unternehmen, Behörden und Universitäten. Auch durch die Betreuung von Studierenden in Ihren Praxissemestern und Abschlussarbeiten sowie in regelmäßigen Austauschtreffen von Lehrenden erfolgt die Auseinandersetzung mit der fachlichen und wissenschaftlichen Materie. *„Dazu werden diese Aspekte bei den regelmäßigen Evaluierungen überprüft und im jeweiligen Folgesemester berücksichtigt. Die Stellen für Curriculumentwicklung der Hochschuldidaktik, für Mediendidaktik und das Institut für Onlinelehre der Jade Hochschule bieten zudem Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate an. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet Lehrenden und Mitarbeiter_innen aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen. Verschiedene Projekte unterstützen die systematische Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems weisen die Lehrenden darüber hinaus regelmäßig die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsveranstaltungen nach“* (Selbstbericht, S. 24 - 25).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den vorgelegten Kurz-Vitae geht hervor, dass die Lehrenden über fachbezogene Lehr-, Forschungs-, und Publikationstätigkeiten verfügen. Auch Praxisprojekte mit Unternehmen und die Mitgliedschaften in Beiräten und Vereinigungen tragen dazu bei, dass der (inter-)nationale Diskurs durch die Lehrenden in den Studiengang einbracht werden kann. Fachlich- und methodisch-didaktische Ansätze werden kontinuierlich überprüft und angepasst. Diese Faktoren tragen zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz bei. Die Gutachtenden begrüßen den starken Einbezug der Wirtschaft in die Studiengangsentwicklung um für den Arbeitsmarkt attraktive Absolvent_innen auszubilden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang qualifiziert nicht für ein Lehramt. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth legt die regelmäßige Durchführung von Evaluationen fest. Dazu gehören die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung, Studiengangsevaluationen, die Befragung Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, die Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden sowie Rückmeldungen externer Einrichtungen und themenspezifische Evaluationen. Dabei auftretende datenschutzrechtliche Belange werden unter § 5 geregelt. *„Die Evaluation von Studium und Lehre an der Jade Hochschule hat in erster Linie die ständige Verbesserung der Ausbildungsqualität zum Ziel. Diese umfasst die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen, die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Verbesserung der Ausstattung und Studienbedingungen sowie die Berufs- und Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.“* (§ 1 Abs. 1 ebd.). Es ist verbindlich geregelt, dass die Ergebnisse der studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung mit den Studierenden besprochen werden und für die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 9 ebd.). Die Studiendekan*innen sind für die Erstellung jährlicher Ergebnisberichte der evaluierten Lehrveranstaltungen verantwortlich. Die Ergebnisse werden in den Studienkommissionen besprochen und an den Fachbereichsrat sowie die Hochschulleitung gegeben (vgl. § 3 Abs. 1, 2 ebd.).

Ergebnisse einzelner Lehrveranstaltungsevaluationen, der Studiengangsevaluationen oder Absolvent*innenbefragungen liegen nicht vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über klare Richtlinien für ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Alumni. Die Beteiligten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Ergebnisse informiert und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studienganges und zur Sicherung des Studienerfolgs aus diesen abgeleitet. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass eine sehr offene Feedbackkultur existiert und sie das Gefühl haben, dass geäußerte Kritik ernst genommen und darauf reagiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Seit 2011 ist die Jade-Hochschule als familiengerechte Hochschule zertifiziert. *„Für die Jade Hochschule stellt die Weiterentwicklung des Themas einen wichtigen Baustein zur Erhöhung der Attraktivität der Hochschule als Arbeits- und Studienort dar. Mit den Zielen und Maßnahmen werden die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie kontinuierlich verbessert“*⁹. Die Gleichstellungsstelle ist als zentrale Instanz für die Beratung und Unterstützung zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zur Karriereförderung und in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zuständig. Der Anteil der Studentinnen im Fachbereich Wirtschaft beträgt ca. 54 %. In den Berufungsverfahren wird zudem die Genderkompetenz der Bewerber_innen geprüft. Der Fachbereich integriert Genderaspekte in der Lehre. *„Im Rahmen der Berufungsverfahren wird angestrebt, den Anteil von Professorinnen zu erhöhen“* (Selbstbericht, S.26). Der vorgelegte Gleichstellungsplan 2022-2024 definiert Maßnahmen in den Bereichen familiengerechte Hochschule, Hochschule als „Safe Space“, ungleiche Geschlechterverteilung und zur Auflösung von Männer-Frauen-Hierarchien an der Jade Hochschule (vgl. 5.2 ebd.).

§ 8 Abs. 18 BPO-A enthält Regelungen des Nachteilsausgleiches für Studierende mit Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zum Mutterschutz: *„Macht die Studierende oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form oder durch Zulassen von technischen Hilfseinrichtungen, -mitteln oder Assistenzleistungen zu erbringen.“*

Ein Leitfaden für Behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte dient als weitere Informationsquelle¹⁰. Auch für die Lehrenden wurde ein Leitfaden zum Nachteilsausgleich entwickelt¹¹. Zudem besteht im Angebot des Studentenwerks eine Psychologische Beratungsstelle. *„Im Rahmen der baulichen und technischen Ausstattung sowie in der Beratung und Organisation rund um die Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen finden an der*

⁹ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/familie-in-der-hochschule/audit-familiengerechte-hochschule/>, Stand: 24.03.2023

¹⁰ <https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/Leitfaden-fuer-behinderte-und-chronisch-krank-Studierende.pdf>, Stand: 24.03.2023

¹¹ https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/20190509_Leitfaden_Lehrende_Nachteilsausgleich.pdf, Stand: 24.03.2023

Jade Hochschule die Belange von Studierenden mit (gesundheitlichen) Einschränkungen Berücksichtigung“ (Selbstbericht, S. 27).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule hat dargelegt, dass verbindliche Regelungen und Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs bestehen. Diese werden durch hochschulweite Maßnahmen und fachbereichsspezifisches Engagement bis auf die Ebene der Studiengänge herangetragen und sichergestellt. Insbesondere die Handreichung für Studierende ist zu begrüßen, um die Information bzgl. der Gewährung von Nachteilsausgleichen transparent zu gestalten. Die Berufungsverfahren sind grundsätzlich als geschlechtergerechte Berufungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2 NHG gestaltet (siehe auch 2.2.2.3). Die Gutachtenden loben, dass das Thema der Geschlechterrollen auch innerhalb der Studiengänge aufgegriffen wird und Studierende animiert werden, sich aktiv damit auseinanderzusetzen. Auch die Berücksichtigung der Genderkompetenz der Bewerber_innen in Berufungsverfahren ist ein hervorragender Aspekt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Joint Degree-Programm handelt.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 19 Nds. StudAkkVO vor. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen im Sinne des § 20 Nds. StudAkkVO vor. Das Kriterium ist somit nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Jade Hochschule handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Anschluss an die vor Ort geführten Gespräche erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung von Empfehlungen der Gutachtenden. Auf Grundlage dieser Punkte erfolgten Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Dokumentation des Studienganges vom 22.02.2023

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Clauß, Professor für Corporate Entrepreneurship und Digitalisierung in Familienunternehmen, Private Universität Witten/Herdecke

Prof. Dr. Gerd Schmidt, Professor für Rechnungswesen/Steuerlehre, Nordakademie gAG

b) Vertreterin der Berufspraxis

Maria Helena Behnen, Geschäftsführerin, Partnerin, Wirtschaftsprüferin & Steuerberaterin, Commercial Treuhand GmbH, Oldenburg

c) Studierende

Jurina Kleemeyer, Betriebswirtschaftslehre (B.A.), Hochschule Bremerhaven

4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	05.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	19.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende des Fachbereichs, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten am Campus Wilhelmshaven: Hörsäle, Seminar- und Übungsräume, PC-Pool, Räume zur selbstorganisierten stud. Nutzung, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)